

ZH_OBERGERICHT RB130030 vom 8. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB130030

FR: ZH_OBERGERICHT RB130030 du 8 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RB130030 del 8 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 16. Mai 2012 erkannte das Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Familienstiftung C._____ u.a., A._____ werde als Stiftungsrat der C._____ Stiftung abberufen (Dispositiv Ziffer 1) und Rechtsanwalt Dr. D._____ zum ständigen Stiftungsrat dieser Stiftung bestimmt (Dispositiv Ziffer 2). Ferner stellte es fest, dass Dr. E._____ nichtständiger Stiftungsrat sei (Dispositiv Ziffer 4). Unter Dispositiv Ziffer 5 wurde Dr. D._____ und Dr. E._____ zudem eine Frist von 2 Monaten ab Rechtskraft des Entscheides angesetzt, um einen dritten Stiftungsrat für die C._____ Stiftung zu wählen. Diese Fristansetzung erfolgte unter der Androhung, im Säumnisfalle werde die Person des dritten Stiftungsrates auf Antrag einer interessierten Partei durch das Gericht bestimmt (act. 5/10-A/159 S. 37-38). Mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 wurde das Gericht dahingehend orientiert, dass der Stiftungsrat der C._____ Stiftung inzwischen mit drei Herren besetzt sei (vgl. act. 5/10- A/Sichtmäppchen). Urteil und Beschluss vom 16. Mai 2012 (act. 5/10-A/159) wurden A._____ am 4. Juni 2012 an die Zustelladresse ... [Adresse] (act. 5/10-A/165) sowie am 8. Juni 2012 durch Publikation im Amtsblatt (act. 5/10- A/167) zugestellt. Da keine Berufung erhoben wurde, wurde der Endentscheid (mit der letzten Zustellung [am 11. Juni 2012] an eine Partei, act. 5/10-A/163) am 12. Juli 2012 rechtskräftig. b) Mit Eingabe vom 28. Januar 2013, eingegangen am 30. Januar 2013 beim Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung machte A._____ (Revisionskläger und Beschwerdeführer, nachfolgend Beschwerdeführer) ein Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 16. Mai 2012 anhängig (act. 5/1). Mit Beschluss vom 22. Februar 2013 wurde er – ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'400'000.- – aufgefordert, innert einer Frist von 20 Tagen einen Kostenvorschuss von Fr. 35'000.- zu leisten sowie eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen (act. 5/4). Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 12. März 2013 zugestellt (act. 5/8). Mit Schreiben vom 18. März 2013 stellte A._____ ein Gesuch um unentgeltliche

- 3 - Rechtspflege und bezeichnete vorsichtshalber, bis zur Behandlung des Gesuches, Rechtsanwalt Y._____ in Zürich als Zustelladresse (act. 5/9 S. 1- 2). Mit Beschluss vom 27. Juni 2013 wies die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte dem Beschwerdeführer erneut eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieses Beschlusses an, um einen Kostenvorschuss von Fr. 35'000.- zu leisten. Ferner wies die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab (act. 5/4 S. 12-13). Diesen Beschluss focht A._____ mit Beschwerde an und beantragte (act. 2 S. 1-2): "1. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei zu genehmigen.

E. 2

Der Streitwert von Fr. 35'000.- sei aufzuheben;

E. 3

Eventuell sei der Streitwert angemessen zu reduzieren;

E. 4

Für den Beschluss vom 27. Juni 2013 sei aufschiebende Wirkung zu er teilen;

E. 5

Art. 329 Abs. 1 ZPO statuiert eine Revisionsfrist von 90 Tagen ab Kenntnis des Revisionsgrundes. Zudem gilt eine absolute Verwirkungsfrist von zehn Jahren (Art. 329 Abs. 2 ZPO). Im Zusammenhang mit der Prüfung der Aussichtslosigkeit des vorliegenden Verfahrens, stellt sich auch die Frage, ob das Revisionsgesuch überhaupt rechtzeitig gestellt worden ist. Dies ist, sofern angezeigt, beim Eingehen auf die einzelnen Revisionsgründe zu prüfen. Eine Partei kann beim Gericht, welches als letzte Instanz in der Sache entschieden hat, u.a. die Revision des rechtskräftigen Entscheides verlangen, wenn (Art. 328 Abs. 1 ZPO): "a) sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind; b) ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden."

E. 6

a) Wie bereits vor Vorinstanz rügte der Beschwerdeführer, das Urteil vom 16. Mai 2012 sei ihm nicht nach den Bestimmung des Haager Übereinkommens zugestellt worden (act. 2 S. 3-6). Die Vorinstanz erwog zu Recht, die geltend gemachte angeblich fehlerhafte Zustellung könnte allenfalls die Fragen der Wiederherstellung gemäss Art. 148 ZPO beschlagen, einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 ZPO stellten diese Vorbringen nicht dar

- 6 - (act. 4 Erw. 2.4.1.2. S. 5). Ist die 6 Monatsfrist seit Eintritt der Rechtskraft abgelaufen (Art. 148 Abs. 3 ZPO) und deshalb kein Fristwiederherstellungsgesuch mehr möglich, dann mutiert der dem Wiederherstellungsgesuch zugrunde liegende Anfechtungsgrund der fehlerhaften Zustellung nicht tel quel zu einem Revisionsgrund. Zudem ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer anfänglich durch das Rechtsanwaltsbüro K. _____ vertreten war und Rechtsanwalt Dr. Y1. _____ dem Gericht mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 mitgeteilt hatte, dass er A. _____ sowie die C. _____ Stiftung nicht mehr vertrete, sondern A. _____ für sich persönlich handle und die Stiftung vertrete. Sämtliche Verfügungen oder Mitteilungen seien direkt an die ... [Adresse] zu senden. Dieses Schreiben stellte der Rechtsvertreter auch A. _____ für sich und die Stiftung zu (act. 5/10-A/66). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (act. 2 S. 7) war somit der ehemalige Rechtsvertreter auch nicht Zustellempfänger im weiteren Verfahren. Richtigerweise erfolgten keine Zustellungen mehr an dieses Rechtsanwaltsbüro. Die nachfolgenden Zustellungen an die ... [Adresse] wurden jeweils von A. _____ unterzeichnet (act. 5/10-A/68/1; 5/10-A/70/1; 5/10-A/73/1; 5/10-A/82/1; 5/10-A/89/1; 5/10- A/94/1, 5/10-A/96/1; 5/10-A/107/4-5; 5/10-A/110/2-3). Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen wurde mit Beschluss vom 25. Juni 2009 der gesamte Stiftungsrat der C. _____ Stiftung suspendiert und in allen seinen Funktionen für die Stiftung eingestellt. Ausserdem wurde der Stiftung in der Person von Rechtsanwalt D. _____ ein Sachwalter bestellt und ihm die Befugnis erteilt, Entscheide des

Stiftungsrates aufzuheben, die Rechte der Stiftung am Nachlass von C._____ zu wahren und insbesondere die Aktionärsrechte der Stiftung in den Generalversammlungen der F._____ AG sowie der G._____ AG wahrzunehmen und dort für Ordnung zu sorgen (act. 5/10-A/109 i.V.m. act. 5/10-A/100 und 5/10-A/108). Die weiteren Zustellungen erfolgten daher nur noch an A._____ persönlich. Ab anfangs Oktober 2010 konnten A._____ an die Adresse ... [Adresse] keine Urkunden mehr zugestellt werden. Die Sendungen wurden jeweils von der Post als unzustellbar retourniert (act. 5/10-A/127/2-3; 5/10-A/129/3-4; 5/10-A/131/2;

- 7 - 5/10-A/136/1-2). Der letzte (unzustellbare) Zwischenentscheid vor Erlass des Endentscheides erging am 21. Dezember 2010 (act. 5/10-A/Protokoll S. 24). Erst am 12. Juli 2011 meldete sich der Beschwerdeführer wieder beim Gericht und stellte neue Anträge, wobei er im Briefkopf eine Adresse in .../ Schweden aufführte (act. 5/10-A/147). Auch seine weiteren, unaufgeforderten Eingaben (7. Oktober 2011, act. 5/10-A/150 und act. 5/10-A/152; 6. November 2011, act. 5/10-A/153; 5. Dezember 2011, act. 5/10-A/155; 11. Dezember 2011, act. 5/10-A/157) erfolgten mit dieser Adressangabe. Das Gericht reagierte auf die diversen Schreiben nicht, da das Verfahren spruchreif war. Da der Beschwerdeführer in einem anderen Verfahren in der ersten Jahreshälfte 2012 bei der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich eine weitere Klage anhängig gemacht und H._____ Anwälte als Zustelladresse bezeichnet hatte (vgl. act. 4 Erw. 2.4.1.2), konnte von der Auflage, einen Zustellempfänger gemäss § 30 ZH/ZPO zu bezeichnen, abgesehen werden. Urteil und Beschluss vom 16. Mai 2012 (act. 5/10-A/159) wurden ihm am 4. Juni 2012 deshalb korrekterweise an die Adresse c/o H._____ Anwälte, Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____ (act. 5/10-A/165) sowie durch Publikation im Amtsblatt am 8. Juni 2012 (act. 5/10-A/167) zugestellt. Es trifft zu, dass sich bei einer zweimaligen Zustellung Unsicherheiten bezüglich der Berechnung der Rechtsmittelfrist ergeben können, jedoch hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Zustellung. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers hat er die H._____ Rechtsanwälte nicht nur im Verfahren betreffend Testamentsungültigkeit bestellt (act. 2 S. 6), vielmehr figurierten sie auch in den diversen Verfahren, die sich gegen die Konkurseröffnung richteten als Zustelladresse. Statt vieler kann auf das Urteil des Obergerichtes vom 1. März 2012 (RH110003) und auf den Bundesgerichtsentscheid vom 14. Mai 2013 (5F_3/2012, act. 7) verwiesen werden. Eine vom Beschwerdeführer geltend gemachte Interessenskollision seitens des Anwaltsbüros H._____ (act. 2 S. 5) ist nicht ersichtlich, wurde doch B._____ im Verfahren CG060033 (5/10-A/1-172) durch ein anderes

- 8 - Anwaltsbüro vertreten, ausserdem handelt es sich nicht um ein Vertreter- sondern um ein Zustellmandat. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, stossen die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend Nichteinhaltung von Art. 5 des Haager-Übereinkommens (SR 0.274.131) demzufolge ins Leere (vgl. act. 4 Erw. 2.4.1.2 S. 5-6). b) Im Zusammenhang mit der angeblich fehlerhaften Zustellung rügte der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren die Verletzung des rechtlichen Gehörs (act. 2 S. 6-8). Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, wie sich dieser angebliche Verfahrensfehler auf das Urteil ausgewirkt haben soll. Ausserdem wäre dies, worauf auch die Vorinstanz hingewiesen hat, mit Berufung zu rügen gewesen (act. 4 Erw. 2.4.2.2.). Wie bereits unter lit. a vorstehend ausgeführt wurde, konnten dem Beschwerdeführer ab anfangs Oktober 2010 keine Zwischenentscheide mehr zugestellt werden. Auch unter den altrechtlichen Verfahrensbestimmungen hatte eine Partei

Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen. Unterliess sie dies, waren Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam (§ 181 GVG). Die Adressänderung war also dem Gericht mitzuteilen. Es genügte nicht, wie der Beschwerdeführer meint, sie irgendwelchen anderen Amtsstellen kund zu tun. Die Referentenverfügung vom 21. Dezember 2010 kam retour mit dem Vermerk "Gerichtsurkunde kann nicht zugestellt werden. Nachs. Auftrag ins Ausland nicht zulässig! RETOUR AN DEN ABSENDER"(act. 5/10-A/135). Es lag nicht an der Vorinstanz, Nachforschungen bezüglich dem Wohnort des Beschwerdeführers zu tätigen. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 4 Erw. 2.4.2.2. S. 6-7). Nachdem sich der Beschwerdeführer beim Gericht wieder gemeldet hatte, ergingen – wie bereits erwähnt – keine weiteren Zwischenentscheide des Gerichtes mehr, weshalb das rechtliche Gehör nicht verletzt wurde.

- 9 -

E. 7

a) Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, Tatsache sei, dass bei allen Prozessen der Gesuchsteller und seine Familie mittels manipulierten Unterlagen vor Gericht diskriminiert und angegriffen worden seien, so dass der Gesuchsteller seinen minderjährigen Sohn nach Schweden in Sicherheit habe bringen müssen. Die Ausdrücke "gusto de turko" oder "Absteige für die russische Verwandtschaft" belegten, dass die Gegenpartei von Behörden unterstützt worden sei, sich deswegen völlig unbestraft gefühlt und entsprechend gehandelt habe. Die offensichtliche Diskriminierung des Gesuchstellers und seiner Familie auf rassistischem Hintergrund könne sehr wohl als Rekursgrund, gemeint ist damit wohl Revisionsgrund, geltend gemacht werden. Es gebe keinen anderen Grund, den Gesuchsteller als testamentarisch bestellten Stiftungsrat abzuwählen (act. 2 S. 8). b) Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hatte (act. 4 Erw. 2.4.4.), vermochte der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, inwiefern rassistische Erwägungen bei der Entscheidung vom 16. Mai 2012 (act. 5/10-A/159) eine Rolle gespielt haben. Ausserdem handelt es sich dabei nicht um eine nachträglich entdeckte Tatsache. Diesbezüglich kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (act. 4 Erw. 2.4.4.) Zudem ist darauf hinzuweisen, dass betreffend die vorsorgliche Suspendierung von A._____ als Stiftungsrat diverse Gerichtsentscheide vorliegen. Wie bereits vorerwähnt, wurde im Rahmen vorsorglicher Massnahmen mit Beschluss vom 25. Juni 2009 der gesamte Stiftungsrat der C._____ Stiftung suspendiert und in allen seinen Funktionen für die Stiftung eingestellt. Diesen Entscheid hatte der Beschwerdeführer unter Ausschöpfung der Rechtsmittel bis ans Bundesgericht gezogen, welches die Beschwerde gegen die vorsorgliche Suspendierung von A._____ als Stiftungsrat mit Urteil vom 11. August 2010 abgewiesen hatte (act. 5/10-A/125, vollständige Ausfertigung act. 6). Ein gegen diesen Entscheid erhobenes Revisionsgesuch wies das Bundesgericht mit Urteil vom 25. März 2013 (5F_1/2013) ab (act. 8). Soweit der Beschwerdeführer Ausführungen zum Entscheid vom 25. Juni 2009 (act. 2 S. 8-9) macht, ist darauf nicht weiter einzugehen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

- 10 -

E. 8

A._____ machte weiter geltend, eine Expertise stelle einen Revisionsgrund dar (act. 2 S. 9). Er hatte vor Vorinstanz vorgebracht, das Schwedische staatliche Urkundenlabor "SKL"

habe mit einer Expertise am 24. Oktober 2012 mit Originalurkunden festgestellt, dass die Generalvollmacht sowie der Arbeitsvertrag Originalurkunden seien, die von C._____ unterzeichnet worden seien. Damit sei die klägerische Behauptung widerlegt, er habe Unterschriften auf der Generalvollmacht vom 29. November 2003 und dem Arbeitsvertrag vom 1. März 2003 gefälscht, deshalb er suspendiert und abberufen werden müsse (vgl. act. 4 Erw. 2.4.5.1). b) Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (act. 4 Erw. 2.4.5.2), können als Revisionsgrund nicht Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, die erst nach dem zu revidierenden Entscheid entstanden sind (Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO, Ivo Schwander, DIKE-Komm ZPO, Art. 328 N 25-27). Unbedeutend ist, dass der Beschwerdeführer vom kantonalen Kriminallabor kein Gutachten erstellen lassen konnte (vgl. act. 2 S. 9). Es stand ihm frei, nach Abweisung der Klage durch das Bezirksgericht Zürich, am 28. November 2011 ein privates Gutachten in Schweden in Auftrag zu geben. Im Übrigen kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (act. 4 Erw. 2.4.5.2).

E. 9

a) Der Beschwerdeführer machte geltend, die Klägerin B._____ (Revisionsbeklagte und Beschwerdegegnerin, nachfolgend Beschwerdegegnerin) sei in der Stiftungsurkunde nicht namentlich, wie die Nebenintervenientin I._____, als potentielle Destinatärin der Stiftung bezeichnet (act. 2 S. 9). Daraus leitet er ab, B._____ sei im Verfahren betreffend Feststellungsklage nicht aktivlegitimiert gewesen bzw. es liege keine Familienstiftung vor (act. 2 S. 9-12).

- 11 - b) Die Vorinstanz hielt unter Hinweis auf den Beschluss des Bezirksgerichtes vom 5. Oktober 2010 (act. 5/126 S. 3) zutreffend fest, dass die Nebenintervenientin I._____ – gleichermassen wie die Klägerin – gemäss Stiftungsurkunde namentlich als potentielle Destinatärin der Stiftung aufgeführt sei (act. 4 Erw. 2.4.6.2.). Die C._____ Stiftung wurde zur Sicherstellung eines angemessenen Auskommens (in bestimmten Lebenssituationen) der Nachkommen von J._____ errichtet, d.h. konzentriert auf Angehörige einer bestimmten Familie. Deshalb spielt es auch keine Rolle, ob J._____ die Schwester des Stifters ist. Im Übrigen hatte der Beschwerdeführer im Rahmen der Anfechtung der vorsorglichen Suspendierung als Stiftungsrat vor Bundesgericht diese Behauptungen bereits vorgebracht und dieses hatte sich mit den Vorbringen im Urteil vom

E. 11

Bei der Behauptung, C._____ habe sich nach Art. 252 StGB strafbar gemacht, weil ihm bewusst gewesen sei, dass keine J._____, Tochter von N._____ und O._____, existiere (act. 2 S. 3), handelt es sich um eine neue Behauptung, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr gehört werden kann. Ausserdem würde sie keinen Revisionsgrund darstellen.

E. 12

Gestützt auf obige Ausführungen sind die Gewinnaussichten des Beschwerdeführers als erheblich geringer einzustufen als die

- 13 - Verlustgefahren, so dass das Revisionsbegehren als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO erscheint und deshalb die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgewiesen hat.

E. 13

a) Der Beschwerdeführer beantragte u.a., für den Beschluss vom 27. Juni 2013 sei aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2 S. 2). Begründet wurde dieser Antrag in der Beschwerdeschrift nicht. Er führte aber aus, es könne für die Verfügung vom 16. Mai 2012 als Gestaltungsurteil die aufschiebende Wirkung erteilt werden (act. 2 S. 22). Es kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer mit seinem Antrag die Hemmung der Vollstreckbarkeit des Urteiles vom 16. Mai 2012 oder die aufschiebende Wirkung für das Beschwerdeverfahren verlangte. b) Wie die Vorinstanz ausführte, kann das Gericht die Vollstreckung aufschieben (Art. 331 Abs. 2 ZPO), was aber bei geringen Erfolgsaussichten des Revisionsgesuches – wie vorliegend – nicht angezeigt ist (vgl. act. 4 Erw. 3.2). Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wurde deshalb zu Recht abgewiesen. c) Wird während laufender Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses, wie vorliegend, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, so wird dieses Gesuch sinngemäss als Fristerstreckungsgesuch behandelt, und das zuständige Gericht hat vorerst über das Armenrechtsgesuch zu entscheiden. Im Anschluss daran hat das Gericht eine erneute Frist und bei unbenutztem Fristablauf eine Nachfrist gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO anzusetzen. In Anbetracht dieser Praxis würde sich ein Gesuch um aufschiebende Wirkung für das Beschwerdeverfahren als hinfällig erweisen.

E. 14

Der Beschwerdeführer focht auch die Höhe des Kostenvorschusses an (vgl. act. 2 S. 22). Da wie bereits unter Ziffer 3 a) vorstehend ausgeführt wurde, ein Zivilgericht über die vorliegende Angelegenheit zu entscheiden hat, gelangen die Vorschriften der ZPO bzw. jene der kantonalen Gerichtsgebühren-Verordnung (GebV OG) zur Anwendung. Im Urteil vom

E. 16

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer mit dem vorliegenden Entscheid eine neue Frist von fünf Tagen für die Leistung des mit Beschluss der 4. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Februar 2013 auferlegten Kostenvorschusses anzusetzen, im Sinne einer Erstreckung der ersten, nicht säumniswirksam abgelaufenen Frist. Das Bezirksgericht hat dem Beschwerdeführer nach unbenutztem Ablauf dieser Frist eine (kurze) Nachfrist anzusetzen unter der Säumnisandrohung des Nichteintretens auf die Klage.

E. 17

Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Dies gilt nach Auffassung der Kammer auch für das Rechtsmittelverfahren (vgl. dazu OGer ZH PC110052- O / Z01 vom 23. November 2011; PP120025/U vom 4. Mai 2012; gegenteilig: BGE 137 III 470, E. 6). Der Beschwerdegegnerin sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden, die es zu entschädigen gibt. Es ist ihr deshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.